

Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (BestS)

für die Gemeinde Moosach

vom 20.02.2017

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVOBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVOBl. S. 86), vom 27.12.1999 (GVOBl. S. 542), vom 28.03.2000 (GVOBl. S.136), vom 24.04.2001 (GVOBl. S. 140) und vom 24.12.2002 (GVOBl. S. 962), und durch § 9 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie des Art. 17 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) erlässt die Gemeinde Moosach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtung

1. den gemeindeeigenen Friedhof an der Glonner Straße,
2. das Leichenhaus.

§ 2

Zweck der Einrichtung

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder sowie der Personen, für die ein Nutzungsrecht nach § 7 begründet wurde.
- (2) Auf dem Friedhof werden außerdem die Personen bestattet, die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorben sind, wenn eine anderweitige Bestattung nicht möglich ist.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen kann die Gemeinde eine Erlaubnis erteilen.

§ 3

Grabstätten; Friedhofsplan

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden nach
 - a) Familiengräbern
 - b) Einzelgräbern
 - c) Urnengräbern
 - d) Urnenwiese
 - e) Sammelgrabstätte für Sternenkinder

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen kann nach Maßgabe des § 7 ein Nutzungsrecht erworben werden.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. In ihm sind die einzelnen Gräber fortlaufend nummeriert und ihrer Größe nach festgelegt.

§ 4 ***Familiengräber***

Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In jeder Grabstelle können bis zu zwei Verstorbene übereinander bestattet werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von mindestens 2,40 m beerdigt ist.

§ 5 ***Einzelgräber***

Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. § 4 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Neubelegung kann erst nach Ablauf der Ruhezeit (§ 20) erfolgen.

§ 6 ***Urnengräber / Urnenwiese***

In den Urnengräbern bzw. der Urnenwiese können nur Urnen bestattet werden. Eine Urnenbeisetzung im Einzel- oder Familiengrab ist ebenfalls möglich. Gebeineboxen dürfen nur im Einzel- oder Familiengrab bestattet werden.

§ 6 a ***Sammelgrabstätte für Sternenkinder***

In der Sammelgrabstätte für Sternenkinder ist die Bestattung von Leibesfrüchten, Fehl-, Früh- und Totgeburten sowie von Säuglingen bis zu einem Alter von sechs Wochen als Urnen- oder Erdbestattung möglich.

§ 7 ***Nutzungsrecht***

- (1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten, oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 10 Jahre verliehen und kann vor Ablauf um weitere 10 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht ist entsprechend der Ruhefrist (§ 20) vorzeitig zu verlängern, wenn eine (neuerliche) Beisetzung stattfinden soll und die Ruhefrist (§ 20) die laufende Nutzungsfrist überschreiten würde.

- (4) An der Sammelgrabstätte für Sternenkinder (§ 6a) kann ein Nutzungsrecht nicht erworben werden.

§ 8

Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

1. wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist
2. der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Ablauf des Nutzungsrechts

- (1) Der Berechtigte kann auf das Nutzungsrecht zugunsten seines Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Kindes verzichten. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 20) kann auf ein darüber hinaus bestehendes Nutzungsrecht verzichtet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht rechtzeitig verlängert wird. Wird es nicht rechtzeitig verlängert oder verzichtet der Berechtigte auf sein Recht, so hat er die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten fachgerecht zu räumen, einzuebnen und anzusäen. Nach Fristablauf kann die Grabstätte jederzeit von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig geräumt werden.

§ 9a

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Verwendung von Kunststoffen ist nur noch in Ausnahmefällen für Kunststoffvasen und Kunststoffschalen erlaubt. Insbesondere sind Kunststoffblumen und Kunststoffkränze untersagt.

- (1) Bei Kränzen und Blumengestecken gilt das Kunststoffverbot insbesondere auch für deren Verarbeitungsteile wie Bindematerial, Wickelbänder, Kranzunterlagen und Blumen. Für alle diese Materialien gibt es Ersatzstoffe die kompostierfähig sind.
- (2) Metalldrähte dürfen nur noch mit einem Durchmesser von maximal 1,0 mm als Stabilisatoren bei Blumen verwendet werden, nicht als Kranzumwicklung.
- (3) Kränze, die nicht genehmigte Materialien enthalten können sofort abgewiesen werden. In Ausnahmefällen werden sie zur Trauerfeier zugelassen, nach dem Abblühen müssen sie jedoch vom Friedhof entfernt werden.

§ 10

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb eines halben Jahres nach einer Beisetzung gärtnerisch anzulegen. Er ist verpflichtet, das Grab zu pflegen und instand zu halten.
- (2) Entspricht der Zustand und die Ausstattung einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung, so kann von dem/der Nutzungsberechtigten die Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Bay RS-2010-2-I) verlangt werden.
- (3) Nicht zulässiger Grabschmuck (aus Kunststoff, Glas, Keramik, Blech) kann auch kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (5) § 10 Abs. 1 gilt nicht für die Urnenwiese und die Sammelgrabstätte für Sternenkinder (§ 6a)

§ 11

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anpflanzungen neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Eine Bepflanzung der Grabstätten in der Urnenwiese, sowie in der Sammelgrabstätte für Sternenkinder ist untersagt. Von der Gemeinde wird in der Urnenwiese eine Rasenfläche angelegt bzw. in der Sammelgrabstätte für Sternenkinder ein Beet.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach Beisetzung in der Urnenwiese sind sämtlicher Blumenschmuck bzw. andere Gegenstände vom Grabnutzer zu entfernen.
- (6) Im Bereich der Urnenwiese gibt es eine gemeinschaftliche Ablagemöglichkeit für Kerzen, Blumen, etc. (Himmelsleiter)

§ 12

Gestaltung der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler sind entsprechend der Würde des Friedhofs zu gestalten. Sie dürfen nicht verunstaltend wirken und nicht in Form und Farbgebung wesentlich von den in der näheren Umgebung befindlichen Grabdenkmälern abweichen.
- (2) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Einzelgräbern: Höhe: 140 cm

- | | | |
|-----------------------------------|---------|--------|
| | Breite: | 80 cm |
| b) Bei Familien- und Wahlgräbern: | Höhe: | 160 cm |
| | Breite: | 120 cm |
| c) Bei Urnengräbern: | Höhe: | 80 cm |
| | Breite: | 50 cm |
- (3) Grabeinfassungen dürfen die Breiten und Längen der Gräber, gemessen von der Außenkante, nicht überschreiten und nicht höher als 20 cm sein. Urnengräber dürfen keine Einfassungen haben.
- (4) Als Grabdenkmal dürfen in der Urnenwiese nur die vorgegebenen Grabplatten verwendet werden. Die Beschriftung dieser Platte darf nicht erhöht bzw. aufgesetzt sein. Es dürfen max. 2 Platten nebeneinander gesetzt werden.
- (5) An der Sammelgrabstätte für Sternenkinder (§ 6a) dürfen keine fest installierten Grabdenkmäler angebracht werden. Es sind nur bewegliche Gegenstände innerhalb des dafür vorgesehenen Beetes erlaubt. Sehr alte, verwitterte und vermooste Teile, sowie verwelkter Blumenschmuck und andere Gegenstände werden bei Bedarf nach Ermessen durch die Gemeinde entfernt und entsorgt.

§ 13

Errichtung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Grabdenkmäler müssen stand- und verkehrssicher sein. Der Nutzungsberechtigte hat sie während der Dauer des Nutzungsrechts in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Eigentümer des Grabdenkmals und der Einfassung hat diese innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts zu entfernen. Die Gemeinde kann verlangen, dass künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die die Eigenart des Friedhofs in früheren Zeiten kennzeichnen, zu belassen sind.
- (3) Nach Beendigung einer baulichen Maßnahme an Grabstätten hat derjenige, der sie veranlasst hat, Aufräumarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 14

Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Der Schriftlichen Erlaubnis bedürfen:
1. die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen,
 2. deren Entfernung vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes,
 3. die Entfernung oder Änderung von Grabdenkmälern der in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Art.

Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage des Grabdenkmals und der Einfassungen den Erfordernissen nach §§ 12 und 13 nicht entspricht. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (3) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 sind in zweifacher Ausfertigung ein Grabdenkmalsentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise sowie der Schrift- und Schmuckverteilung beizufügen.

§ 15 ***Benutzungszwang***

- (1) In das Leichenhaus sind zu verbringen
1. die Leichen der im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen nach Durchführung der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes; nicht jedoch in den Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr,
 2. unverzüglich die von außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen.

Die Leichen verbleiben dort bis zur Beisetzung oder Überführung. Aschenreste Verstorbener sind im Leichenhaus aufzubewahren.

- (2) Leichen brauchen nicht in das Leichenhaus verbracht werden, wenn
1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, u.a.) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 2. sie innerhalb der Frist von 12 Stunden nach Eintritt des Todes an
 - a) einen auswärtigen Bestattungsort oder
 - b) ein kirchliches Leichenhausüberführt werden sollen.

§ 16 ***Anzeigepflicht; Zeitpunkt der Bestattung***

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Urnenbeisetzungen sind rechtzeitig unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Bescheinigung über die Einäscherung anzumelden. Soll die Bestattung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Form und Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 17 ***Vorbereitung der Bestattung***

- (1) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen

durchzuführen:

1. das Waschen, Umkleiden und Einsargen von Leichen,
 2. der Transport von Leichen im Gemeindegebiet Verstorbener innerhalb der Gemeinde,
 3. der Begleitdienst bei Überführungen,
 4. die Wahrnehmung der sonstigen mit der Bestattung verbundenen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung bei der Aufbahrung und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten können mit Erlaubnis der Gemeinde auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird. Leichenträger im Bereich des Friedhofs können auch Privatpersonen sein.

§ 18

Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung in einem offenen oder einem geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der zweiten Bestattungsverordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Aufbahrung in einem offenen Sarg ist unzulässig, wenn sie der Würde des Toten widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 19

Urnenbeisetzung

- (1) Urnen sind in Gräbern beizusetzen. Außer in der Urnenwiese können die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden. In der Urnenwiese dürfen je Grabstätte maximal 2 Urnen bestattet werden.
- (2) Für Urne und Aschenkapsel dürfen nur biologisch abbaubaren Materialien (sog. Biournen) verwendet werden. Die bisher verwendeten, nicht abbaubaren Urnen, werden nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer dafür bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 20

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

§ 21

Ausgrabungen auf Antrag

- (1) Die Ausgrabung von Leichen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Ausgrabung vorliegt. Das gleiche gilt für die Ausgrabung von Urnen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung.
- (2) Die Erlaubnis kann nur von den Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Ausgrabung von Särgen oder Urnen nach erfolgter Beisetzung aus der Sammelgrabstätte für Sternenkinder (§ 6a) ist ausgeschlossen.

§ 22
(entfällt)

§ 23
Verhalten auf dem Friedhof

- (1)
 1. Der Besucher hat sich entsprechend der Würde des Friedhofs zu verhalten.
 2. Kränze und Blumengestecke müssen von den Grabbesitzern selbst zerlegt und in die dafür vorgesehenen Behälter abgelegt oder eingeworfen werden.
 3. Es kann eine Gärtnerei beauftragt werden, die Gräber ordnungsgemäß abzuräumen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen und Krankenfahrstühlen sowie zugelassenen Arbeitsfahrzeugen,
 2. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 3. gewerbliche Arbeiten während einer Bestattung oder Trauerfeier in der Nähe oder an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen durchzuführen,
 4. Friedhofsabfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
 5. Der Örtlichkeit nicht entsprechenden Gefäße, zum Beispiel Konservendosen (aus Weißblech), Einmachgläser und Blumenkisten auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße innerhalb des Friedhofes zu hinterlassen.

§ 24
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Im Inland niedergelassene Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Sie wird nur erteilt, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr erfüllt sind, oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen wurde. Gewerbetreibende i.S. des Satzes 1 mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Ein Bedienstetenausweis ist zu beantragen. Über die Zulassung der

Tätigkeit entscheidet die VGem Glonn innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG gilt entsprechend.

- (2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Sie stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu versetzen.

§ 25 **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen § 10 seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätten nicht nachkommt,
2. entgegen § 11 ohne Erlaubnis Anpflanzungen vornimmt,
3. entgegen § 13 Abs. 2 Grabdenkmäler und Einfassungen nicht entfernt oder entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis errichtet oder entfernt,
4. entgegen § 15 Abs. 1 Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringt,
5. entgegen § 17 Abs. 1 die dort genannten Arbeiten nicht durch einen Bestattungsunternehmer durchführen lässt,
6. sich entgegen § 23 Abs. 1 auf dem Friedhof ungebührlich verhält,
7. entgegen § 23 Abs. 2 Wege befährt, Tiere mitbringt, gewerbliche Arbeiten durchführt oder Abfälle ablagert,
8. entgegen § 24 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt.

§ 26 **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 27 **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28 **Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(1) Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Moosach, den 20.02.2017

Eugen Gillhuber
1. Bürgermeister